

Josef Pröll
Finanzminister

XXIV. GP.-NR
4079/AB

11. Feb. 2010

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien



zu 4008/J

Wien, am 11. Februar 2010

GZ: BMF-310205/0262-I/4/2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4008/J vom 11. Dezember 2009 der Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4., 9. und 11. bis 13.:

Die derzeitige Gesetzeslage sieht eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2010 vor; die Hauptfeststellungsbescheide werden jedoch gemäß § 20 Abs. 3 Bewertungsgesetz 1955 erst mit dem nächstfolgenden 1. Jänner wirksam, demnach also mit 1. Jänner 2011. Im Jahr 2010 gelten noch die derzeitigen Einheitswerte.

Bei einer Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sind die maßgeblichen Ertragsfaktoren zu berücksichtigen. Unabhängig von geänderten Bewertungsgrundlagen wie z.B. Flächenänderungen, Nutzungsänderungen, Bodenklimazahlen etc. kann sich durch Neugewichtung von Ertragsfaktoren einschließlich der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen gemäß BewG, abhängig von gesetzlich zu bestimmenden Hektarhöchstsätzen

(z. B. Landwirtschaft) sowie von kundzumachenden Hektarsätzen für andere Unterarten (z.B. Forstwirtschaft), individuell der Einheitswert von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ändern.

Konkretere Aussagen sind derzeit nicht möglich, da weder die gesetzlichen Grundlagen noch die erforderlichen Kundmachungen rechtsverbindlich vorliegen und des Weiteren auch innerhalb der Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens unterschiedliche Gegebenheiten bestehen. Eine Information über die Hauptfeststellung kann erst nach Beschluss der gesetzlichen Grundlagenbestimmungen durch das Parlament erfolgen.

Zu 5.:

Die Feststellung der Einheitswerte erfolgt durch Feststellungsbescheide, gegen die nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden kann. Die Einheitswertebescheide enthalten daher auch die entsprechende Rechtsmittelbelehrung.

Zu 6.:

Selbstverständlich ist in die Vorbereitung der Hauptfeststellung auch die Landwirtschaftskammer Österreich mit Experten der Landwirtschaftskammern eingebunden, wie dies auch bei früheren Hauptfeststellungen der Fall war.

Zu 7.:

Diese Frage fällt nicht in den Bereich der Vollziehung des Bundes und ist demnach nicht vom Fragerecht gemäß § 90 GOG-NR umfasst.

Zu 8.:

Nach Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen und Kundmachungen werden die Land- und Forstwirte im Rahmen der Durchführung der Hauptfeststellung entsprechend informiert.

Zu 10.:

Inhaltlich kann zu einer nachfolgenden LuF-Pauschalierungsverordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Stellungnahme abgegeben werden. Die neue LuF-PauschVO wird im Laufe des Jahres 2010 erstellt. Der Entwurf wird dann zur Begutachtung und Stellungnahme versendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
